

*Frieder Dünkel*

## 100 Jahre DVJJ im Kontext internationaler Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der Jugendgerichtsbarkeit

### A. Vorbemerkung

Der nachfolgende Beitrag ist keine Darstellung der Geschichte der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ). Dazu wurde von engagierten und sachkundigen Kollegen bereits ausführlich berichtet, zum einen anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der DVJJ (vgl. Pieplow 1993), zum anderen anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der ersten Jugendgerichte in Deutschland im Jahre 2008 (vgl. Cornel 2008; Kreuzer 2008). Vor allem Lukas Pieplow hat immer wieder sehr schön die aus der Praxis heraus entstandene Jugendgerichtsbewegung und ihre Akteure und das „Revolutionäre“ im Kontext eines zunächst inhaltlich wenig konkreten Erziehungsgriffs („Erziehung als Chiffre“, Pieplow 1989) beschrieben (vgl. zuletzt Pieplow 2014). Mit dem vorliegenden Beitrag soll die Entwicklung in Deutschland von theoretischen Ausgangspunkten bis zu aktuellen jugendkriminalpolitischen Strömungen im internationalen Vergleich beschrieben werden, ein Unterfangen, das angesichts des zur Verfügung stehenden Umfangs nur kuriosisch und skizzenhaft bleiben muss. Die in den vorgenannten Beiträgen ausführlich beschriebenen Epochen der Weimarer Zeit und des Nationalsozialismus bleiben vorliegend außer Betracht.

### B. Historische Entwicklung eines Sonderstrafrechts für Minderjährige

Ein sich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidender Umgang mit Jugendkriminalität ist historisch gesehen eine Entwicklung des frühen 20. Jahrhunderts, als mit dem Aufkommen wissenschaftlicher Disziplinen wie der Entwicklungspsychologie, der Soziologie (des Jugendalters bzw. des abweichenden Verhaltens), der Pädagogik/Erziehungswissenschaften und nicht zuletzt der Rechtswissenschaft die Besonderheiten des Jugendalters als eigenständiger Lebensphase „entdeckt“ wurden. Nach Vorbildern aus den USA entstanden zunächst eigenständige Spruchkörper für die Jugendgerichtsbarkeit (in Deutschland bereits 1907/1908, vgl. Cornel 2008; Kreuzer 2008) und in der Folge in den meisten europäischen Ländern spezielle Gesetze für die Behandlung jugendlicher Straftäter, in Deutschland das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923. Eine Besonderheit der deutschen Entwicklung bestand in der Gründung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. im Jahr 1917, einer Ver-

einigung, die als Dachverband für alle in der Jugendgerichtsbarkeit Tätigen fungierte (Pieplow 1993). Diese Vereinigung ist insoweit einzigartig, als von vornherein die Einheit der Jugendkriminalrechtspflege jenseits von individuellen berufsständischen Interessen zum Markenzeichen der deutschen Entwicklung wurde.

Anfang des 20. Jahrhunderts gab es zwei große Orientierungen der Jugendkriminalpolitik: Zum einen und historisch gesehen das ältere sog. Wohlfahrtsmodell (aus den USA, sog. *welfare model*) eines einheitlichen Jugendhilfe- und Jugendstrafrechts, zum anderen das in Kontinentaleuropa vorherrschende Justizmodell (*justice model*) mit getrennten Gesetzen für strafrechtlich auffällige auf der einen und „lediglich“ erziehungsbedürftigen Minderjährigen auf der anderen Seite (in Deutschland wurde hierfür das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, heute das SGB VIII oder umgangssprachlich Kinder- und Jugendhilfegesetz, geschaffen; vgl. hierzu auch unten D. I.).

Gemeinsame Grundlage und grundlegende Philosophie aller Kodifikationen war die Einsicht, dass sich Jugendliche in einer schwierigen Phase des Übergangs ins Erwachsenenalter befinden, und dass man mit erzieherischen Sanktionen diesen Prozess besser begleiten kann und soll als durch rein repressive Strafen des Erwachsenenstrafrechts. Obwohl die empirische Evidenz der Episodenhaftigkeit und der im Allgemeinen eher bagatellhaften Art von Jugendkriminalität erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in dieser Form deutlich wurde, war die rechtspolitische Ausrichtung auf ein moderates und an erzieherischen Maßnahmen und ggf. minimaler Intervention (Stichwort: „*Diversion*“) ausgerichtetes Jugendstrafrecht eine zentrale Leitlinie („Erziehung statt Strafe“), die Jugendstrafrechtsreformen weltweit ein Jahrhundert lang prägte. Allen Anfechtungen zum Trotz hat sich das Jugendstrafrecht damit den stärker auf Bestrafung ausgerichteten Orientierungen, wie sie im allgemeinen Strafrecht der vergangenen Jahrzehnte insbesondere in den USA, aber auch zahlreichen europäischen Ländern deutlich wurden (vgl. Muncie 2008; Junger-Tas 2006; Bailleau/Cartuyvels 2007), (weitgehend) widersetzen können. Allerdings sind punitive Tendenzen in den letzten 25 Jahren durchaus auch im Jugendstrafrecht erkennbar geworden, außerhalb Europas z. B. in den USA, Indien, Japan, Neuseeland, innerhalb Europas vor allem in England und Frankreich, in Randbereichen auch in Deutschland (s. u.).

Bemerkenswerterweise setzte nach einer Phase punitiver Tendenzen neuerdings eine Gegenbewegung in der Jugendkriminalpolitik in Europa und in den USA mit einer Rückbesinnung auf die traditionellen Wurzeln eines jugendadäquaten, moderateren Umgangs mit der Delinquenz junger Menschen ein (vgl. Dünkel 2015). Es bleibt jedoch bei widersprüchlichen Orientierungen zwischen minimaler Intervention (Vorrang der *Diversion*), Einführung von Elementen der Restorative Justice (d. h. wieder-gutmachungsorientierten Maßnahmen wie dem Täter-Opfer-Ausgleich) bzw. erzieherisch intendierten Interventionen einerseits und harter Bestrafung von Mehrfachauffälligen andererseits. Die Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalpolitik in den USA mit einer Revitalisierung entwicklungsbedingter Fragestellungen und der drastische Rückgang der Belegung in Jugendgefängnissen in Russland oder England/Wales sind Zeichen einer Kehrtwende nach der teilweise erkennbaren „Bestrafungslust“ in den 1990er Jahren, insbesondere in diesen Ländern.

### C. Die neue Unübersichtlichkeit – Trends der Jugendkriminalpolitik in Europa

Die Jugendstrafrechtssysteme und damit die Reaktionen auf straffälliges Verhalten haben vor allem in den letzten 25 Jahren einen tiefgreifenden Wandel erlebt, insbesondere in den Ländern im Übergang von staatsautoritären hin zu (eher) demokratisch verfassten Systemen im Einflussbereich der ehemaligen Sowjetunion. Aber auch in Westeuropa gab es weitreichende Reformen, die man aufgrund ihrer stärker straforientierten Ausrichtung in England und Wales, teilweise in Frankreich und in den Niederlanden als neo-liberal charakterisiert hat (Cavadino/Dignan 2006, 215 ff.; Dünkel et al. 2011). In anderen Ländern wie z. B. Belgien oder Deutschland wurde die moderate und vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtete Jugendkriminalpolitik beibehalten (Vorhang der Diversion und Anwendung des Prinzips „Erziehung statt Strafe“). In zahlreichen Ländern wurden Elemente einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege („Restorative Justice“) mit Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, Familiengruppenkonferenzen etc. eingeführt bzw. ausgebaut (z. B. in Belgien 2007 und flächendeckend 2001 in Nordirland; vgl. zusammenfassend Dünkel/Grzywa-Holten/Horsfield 2015; Dünkel/Horsfield/Păroșanu 2015).

Die Entwicklung der europäischen Jugendkriminalpolitik ist in den letzten 25 Jahren parallel zu den gesamtgesellschaftlichen Umwälzungen außerordentlich dynamisch verlaufen. Das Gesamtbild der europäischen Entwicklung kann man in Anlehnung an den von Habermas (1985) im Kontext der sozialen Umwälzungen der 1980er Jahre geprägten Begriff als „neue Unübersichtlichkeit“ charakterisieren. Während die ehemaligen Ostblockländer vor allem an einer Überwindung des traditionell autoritären Jugendstrafrechtssystems und an seiner Modernisierung durch Einführung von Rechtsgarantien unter Orientierung an (west-)europäischen Mindeststandards interessiert waren, haben die westeuropäischen Länder insbesondere in den 1980er Jahren Phasen von Reformen „von unten“ (Stichwort „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“) erlebt, die eine erziehungs- oder schlicht am Prinzip der minimalen Intervention orientierte Ausdifferenzierung des Reaktionssystems brachten. Danach wurde jedoch eine „punitive“ Trendwende in den 1990er Jahren in Europa in einigen Ländern zu einem Thema der Gesetzgebung und/oder Sanktionspraxis. Allerdings sind in England und Wales, das am stärksten mit dem mit härterer Bestrafung konnotierten „neo-correctionalist model“ (Cavadino/Dignan 2006) in Verbindung gebracht wird, inzwischen wieder Zeichen einer deutlichen Abkehr von der in den 1990er Jahren erkennbaren Einsperrungspolitik erkennbar (vgl. Goldson 2002; Smith 2010; Horsfield 2015).

Aktuell sinken die Inhaftierungsraten Jugendlicher in zahlreichen Ländern drastisch, und zwar nicht nur demografisch bedingt. Besonders stark rückläufig sind beispielsweise die Inhaftierungszahlen unter 18-Jähriger in den sogenannten Erziehungskolonien für Jugendliche in Russland, die seit Anfang der 2000er Jahre von stichtagsbezogen knapp 19.000 auf knapp 1.700 Ende 2015 (= -91%) abnahmen.<sup>1</sup>

1 Vgl. hierzu Dünkel 2015; Die Belegungszahl bezüglich Jugendlicher in Untersuchungshaft ging im Zeitraum 2005-2012 von 8.152 auf 1.678 zurück (= -79,4%), d.h. auf ca. ein Fünftel,

Die europäische Entwicklung geht insoweit konform mit den internationalen Standards des Europarats (vgl. *Junger-Tas/Dünkel* 2009 m.w.N.), die wiederholt die Zurückdrängung freiheitsentziehender und den Ausbau von ambulanten, insbesondere wiedergutmachungsorientierten („*Restorative Justice*“) bzw. erzieherischen Sanktionen (auch bei Mehrfachauffälligen) fordern.<sup>2</sup> Die Reformtendenzen der letzten 25 Jahre in Europa sind (vor allem in den mittel- und osteuropäischen Ländern) von Leitgedanken der „*minimum intervention*“ (Diversion) und „*restorative justice*“, aber auch der Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung junger Beschuldigter und des Rechtsschutzes bei freiheitsentziehenden Sanktionen geprägt.<sup>3</sup> Klar auf Repression im Sinn der stärkeren Verantwortlichmachung junger Straffälliger ausgerichtete Reformen finden sich vereinzelt und phasenweise vor allem in England/Wales, Frankreich, den Niederlanden, zum Teil begrenzt auf bestimmte Tätergruppen wie Gewalttäter oder wiederholt Auffällige. Auch die deutsche Reform von 2012 mit der Einführung des Warnschussarrests und der Anhebung der Höchstjugendstrafe bei Kapitaldelikten auf 15 Jahre bei Heranwachsenden könnte man in dieser Hinsicht bewerten, wenngleich sie eher symbolische als wirklich die Praxis verschärfende Bedeutung haben dürfte (vgl. *Dünkel* 2015 m. w. N.). Bemerkenswert erscheint, dass sich insbesondere in England/Wales, den Niederlanden sowie den USA eine Rückkehr zu einer moderateren Jugendkriminalpolitik abzeichnet (*Bishop/Feld* 2012, S. 904 ff.; *Dünkel* 2013, S. 145 ff.; 2015; 2015a; *Horsfield* 2015).

#### *D. Jugendstrafrechtssysteme im Vergleich und die Frage der Altersgrenzen*

Vergleicht man die Jugendstrafrechtssysteme idealtypisch, so kann man nach wie vor die beiden „klassischen“ Orientierungen des Justiz- und des Wohlfahrtsmodells unterscheiden (s.o.). Das *Wohlfahrtsmodell* ist charakterisiert durch ein weites Entscheidungsermessen des Jugendrichters oder anderer Entscheidungsträger (Sozialarbeiter, Psychologen etc.), tendenziell zeitlich unbestimmte Sanktionen, deren Beendigung vom eingeschätzten Erziehungserfolg abhängt, und informellen Verfahren ohne ausgeprägte verfahrensrechtliche Garantien. Anknüpfungspunkte erzieherischer Interventionen sind typischerweise straffälliges ebenso wie auffälliges Verhalten (z.B. „Verwahrlosung“, „Gefährdung“; am stärksten ausgeprägt in dieser Richtung sind die Jugendrechtssysteme in Belgien, Polen und Schottland). Die in England und Wales,

vgl. *Ovchinnikow/Müller/von der Wense* 2015; auch in England/Wales ging die Zahl von Jugendstrafgefangenen 1999–2009 um 35% zurück, vgl. *Dünkel* 2013, S. 143; *Horsfield* 2015.

2 Vgl. insbesondere die Rec (2003) 20 zu „New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice“ sowie die unten unter D.I. dargestellten European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM), Rec (2008)11; hierzu *Dünkel* 2011a; vgl. zu den internationalen Menschenrechtsstandards zusammenfassend auch *Neubacher* 2009.

3 Zugleich setzten sich allerdings international zunehmende Bestrebungen zur Verbesserung der Stellung der Verletzten auch im Jugendstrafverfahren durch. Zum europäischen Vergleich zusammenfassend *Gensing* 2014, S. 539 ff., 559 ff. (Kap. 5.6.2).

Schottland und Nordirland eingeführten Anti-Social-Behaviour-Orders sind eine neue Spielart in dieser Hinsicht. Sie sind auf die (in erster Linie zivilrechtliche) Kontrolle lediglich störenden Verhaltens ausgerichtet, Verstöße gegen Verhaltensweisungen wie beispielsweise Ausgehverbote u.ä. sind jedoch als Straftatbestände ausgestaltet, so dass man hier eine besondere Ausprägung der von *Garland* (2001) beschriebenen „*Culture of Control*“ sehen kann. 2014 wurden die sog. ASBO's in England und Wales durch zwei ähnliche Formen sozialer Kontrolle „antisozialen“ Verhaltens ersetzt. Bei weniger sozial lästigen Verhaltensweisen gibt es die sog. *Civil Injunction*, deren Verletzung mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bei Erwachsenen und bis zu drei Monaten bei Jugendlichen bedroht sind, und bei gravierenderen Verhaltensauffälligkeiten die sog. *Criminal Behaviour Orders* (CBO's) mit unmittelbaren Strafandrohungen von bis zu fünf (Erwachsene) bzw. zwei (Jugendliche) Jahren Freiheitsstrafe. Im Grunde handelt es sich sogar noch um eine Ausweitung der Kriminalisierung „antisozialen“ Verhaltens, indem nicht nur Verbote ausgesprochen, sondern auch gezielte Weisungen auferlegt werden können.<sup>4</sup>

Demgegenüber knüpft das *Justizmodell* ausschließlich an straffälligem Verhalten entsprechend der allgemeinen Strafgesetze an. Die Reaktionen sind tatschuldpropotional und zeitlich bestimmt. Das Verfahren sieht tendenziell die gleichen Garantien wie das Erwachsenenstrafverfahren vor, Entscheidungen werden in einem förmlichen Verfahren von (dem Anspruch nach spezialisierten) Juristen getroffen.

Diese idealtypischen Modelle existieren allerdings selten in „Reinform“, häufig finden sich Mischtypen wie z.B. das deutsche Jugendstrafrecht mit einer Verzahnung rein jugendhilferechtlicher Erziehungsmaßnahmen mit einem Justizmodell, das verfahrensrechtlich die Garantien und Grundsätze des Erwachsenenstrafverfahrens weitgehend übernimmt, und im Sanktionenbereich den Vorrang des Erziehungsgedankens (vgl. § 2 JGG) bei nur ausnahmsweise zu verhängenden echten Kriminalstrafen (hier: Jugendstrafe gem. § 17 JGG) propagiert.

Man kann die Tendenzen einer minimalistischen Intervention (Vorrang informeller Verfahren einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs) sowie von Wiedergutmachungsstrategien im Rahmen einer Typologie des Jugendstrafrechts auch als eigenständige Modelle begreifen.<sup>5</sup> Neben dem „minimum intervention model“ (Vorrang von Diversions- und ambulanten Sanktionen) und „restorative justice model“ (Vorrang konflikt-schlichtender Reaktionen) nennen *Cavadino* und *Dignan* (2006, 210 ff.) noch das „neo-correctionalist model“, das insbesondere die Tendenzen in England und Wales

4 Als Beispiele werden genannt: Weisungen bei problematischem Alkoholkonsum, Gefährdungen bzgl. illegalen Drogenkonsums, aggressives Verhalten, für das Maßnahmen des *anger management* angeordnet werden können, Verbote bzgl. illegaler Autorennen und auch opferschützende Weisungen, vgl. [https://www.croydon.gov.uk/community/safercroydon/law\\_enforcement/civil-injunctions](https://www.croydon.gov.uk/community/safercroydon/law_enforcement/civil-injunctions); *Politiowski* 2015 m.W.N.; kritisch zu dem seinerzeitigen Gesetzesentwurf bereits *Horsfield* 2015, 372 f. Während Verstöße gegen *Civil Injunctions* keinen Straftatbestand darstellen und erst im Wiederholungsfall zu Freiheitsentzug führen können, sind jegliche Verstöße gegen CBO's strafbewehrt.

5 „Minimum intervention model“, „restorative justice model“, vgl. *Cavadino/Dignan* 2006, 199 ff., 205 ff.

der 1990er Jahre bis zur Mitte des ersten Jahrzehnts im neuen Millennium charakterisierte (vgl. i. E. auch *Horsfield 2015*).

Auch hier fällt es schwer, klare Abgrenzungen zu finden, denn die meisten kontinentaleuropäischen Jugendkriminalrechtssysteme haben sowohl die jugendhilfe- und justizorientierte (rechtsstaatliche) Philosophie, wie auch Elemente der „minimalen Intervention“,<sup>6</sup> der „Restorative Justice“ als auch des „neo-correctionalism“ (z.B. Prinzip der stärkeren Verantwortlichmachung des Täters und der Eltern, härtere Strafen bei Wiederholungstätern, geschlossene Unterbringung bei Kindern etc.) aufgenommen. Unterschiede zeigen sich eher in der starken oder weniger starken Orientierung an „restorativen“ oder bestrafenden Elementen.

Sehr gut kommt dieser „neue Mix“ in den 2003 verabschiedeten Empfehlungen des Europarats über „New ways of dealing with juvenile offenders“ zum Ausdruck. Derartige Empfehlungen kann man als Ausdruck eines europäischen Minimalkonsenses bewerten. Sie sind zwar nicht unbedingt verbindlich, aber als Bewertungs- und Auslegungsmaßstab auch für den EGMR und die nationalen Gerichte von Bedeutung (vgl. *van Zyl Smit/Snacken 2009*). In der Empfehlung von 2003 wird auf der einen Seite betont, dass sich der Vorrang der Diversion und minimalistischer Interventionen bewährt habe und deshalb für die „normale“, episodenhafte Jugendkriminalität daran festzuhalten sei. Hierbei habe sich insbesondere auch die Integration von Wiedergutmachungsstrategien (Täter-Opfer-Ausgleich u. ä.) als positive Entwicklung ausgezeichnet. Zugleich fordert die Empfehlung aber auch die stärkere Inpflichtnahme von Gewalt- und Wiederholungstätern und von deren Eltern. Elemente des „neo-correctionalism“ werden deutlich, wenn etwa die Betonung auf Frühintervention und Prävention von Jugenddelinquenz einerseits und effektive Sanktionierung andererseits gelegt wird, die nach den Erkenntnissen „what works, with whom, under what circumstances“ wissenschaftlich begründet erfolgen soll (vgl. Rule Nr. 5 der Recommendation R (2003) 20). Zugleich enthält die Empfehlung des Europarats von 2003 klassisch rechtsstaatliche Forderungen, wenn etwa die strikte Begrenzung von Polizei- und Untersuchungshaft gefordert wird.<sup>7</sup> Der Erziehungs- und Resozialisierungsgedanke wird neben der Prävention an zweiter Stelle als Leitprinzip anerkannt. Daraus folgen im einzelnen verschiedene Maßnahmen wie z.B. die Orientierung an der Wiedereingliederung vom ersten Tag einer Haftstrafe an (vgl. Nr. 19 der Recommendation), der überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung über Hafturlaub, Freigang und Übergangshäuser etc. (vgl. Nr. 20). Nicht zuletzt das dritte Prinzip der Recommendation, die stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen, spiegelt die im Jugendstrafrecht besonders ent-

6 So vor allem die Praxis in Deutschland, vgl. *Dünkel 2011; Heinz 2009; 2011*.

7 Vgl. Rules Nr. 15-18: Bei der Unterbringung in Polizeihaft soll die besondere Verletzlichkeit Minderjähriger beachtet werden, sie sollen bei Verhören i.d.R. von ihren Eltern begleitet sein, die maximale Dauer darf 48 Stunden nicht überschreiten (Rule 15). Untersuchungshaft darf bis zur Hauptverhandlung maximal 6 Monate dauern (Rule 16). Alternativen zur U-Haft sollten vorrangig berücksichtigt werden (Rule 17) und gegebenenfalls muss U-Haft auf einer umfassenden Risikoeinschätzung basieren (Rule 18), d.h. die Sozialen Dienste der Justiz sind einzubeziehen.

wickelten Ansätze der Wiedergutmachung etc. wider. Zugleich wird damit aber auch eine stärker tat- als täterorientierte Sanktionierung bewirkt und gewinnt die Tatschwere eine besondere Relevanz (H.-J. Albrecht 2007, 202). Insofern wird der schmale Grat zwischen Restorative Justice im Sinn einer konstruktiven und erzieherisch gemeinten Reaktion einerseits und der Vereinnahmung derartiger Strategien für Vergeltungszwecke (*retribution*, s.o.) deutlich, wenngleich die Europaratsempfehlung das Prinzip der Tatproportionalität als einschränkendes Prinzip gegenüber ausufernden Sanktionierungstendenzen versteht (vgl. Nr. 7 ff. der Recommendation).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die europäischen Jugendkriminalrechtssysteme weithin als *Mischsysteme aus jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Elementen* anzusehen sind, mehr oder weniger ergänzt durch die oben genannten neuen Orientierungen. Insoweit ist trotz der nicht zu verleugnenden nationalen Besonderheiten eine beachtliche Konvergenz der Systeme zu erkennen. Das rein jugendhilfrechtliche System ist, insbesondere infolge der 1989 verabschiedeten Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, international vergleichend gesehen auf dem Rückzug. Dies zeigt sich weniger in Europa, wo es ohnehin in einer mehr oder weniger deutlichen „Reinform“ nur noch in Belgien, Polen, Schottland (Children’s Hearings) und Portugal (für 12 bis 16-Jährige) existiert, als beispielsweise in Lateinamerika (Tiffer-Sotomayor 2000; Castro Morales 2015; Castro Morales/Dünkel 2017).

Obwohl man insgesamt gesehen von einer europäischen Philosophie des Jugendstrafrechts sprechen kann, die im Hinblick auf die auch in den Empfehlungen des Europarats von 2003 und 2008 zum Ausdruck gelangenden Prinzipien der Erziehung/Resozialisierung, der Einbeziehung von Opferbelangen durch Mediation und Wiedergutmachung und der Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien deutlich wird, ist eine Harmonisierung des altersbezogenen Anwendungsbereichs bislang nicht ersichtlich.

## I. Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit: Strafmündigkeit

Die Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind ebenso wie der Anwendungsbereich jugendstrafrechtlicher Sondervorschriften bezüglich der Sanktionierung in Europa nach wie vor sehr unterschiedlich. Internationale Standards wie die sogenannten *Beijing-Rules* der Vereinten Nationen von 1985, die Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989<sup>8</sup> oder die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions*

8 Vgl. Art. 40 Abs. 3 *lit. a* der KRK, der insoweit am schwächsten formuliert ist, indem er die Vertragsparteien lediglich zur gesetzlichen Festlegung eines Mindestalters verpflichtet, ohne eine Aussage zu einem angemessenen Mindestalter zu machen. Allerdings hat das UN Committee on the Rights of the Child 2007 einen „General Comment No. 10 on Children’s Rights in Juvenile Justice“ veröffentlicht, der den Unterzeichnerstaaten Empfehlungen zur Implementation der KRK an die Hand gibt. Das Committee empfiehlt vor dem Hintergrund, dass weltweit etliche Staaten ein Strafmündigkeitsalter von sieben oder acht Jahren festgelegt haben (siehe im Überblick Weijers/Grisso 2009, 51 ff.), ein Mindestalter von mindestens 12 Jahren und ermutigt die Staaten, eher ein noch höheres Mindestalter vorzusehen, vgl. Doek 2009, 23;

or Measures (ERJOSSM) von 2008 bleiben in ihren Empfehlungen in diesem Bereich eher vage.

Grundsatz Nr. 4 der ERJOSSM bezieht sich auf die Untergrenze des Alters strafrechtlicher Verantwortlichkeit und lautet: *Bei der Verhängung von Sanktionen oder Maßnahmen als Reaktion auf eine Straftat soll das Mindestalter nicht zu niedrig bemessen und gesetzlich festgelegt sein.* Ähnlich wie die *Beijing-Rules* der UN und die früheren Instrumente des Europarats enthält sich die Empfehlung angesichts der Heterogenität der geltenden Altersgrenzen in Europa (vgl. Tabelle 1) einer bestimmten Festlegung. Dass das Alter der Strafmündigkeit „nicht zu niedrig“ angesetzt werden sollte, ist aber doch als klares und kritisches Signal an Länder wie England und Wales oder Irland bzw. die Schweiz zu sehen, die mit dem Mindestalter von 10 Jahren deutlich vom europäischen Durchschnitt von ca. 14 Jahren abweichen. Im Kommentar zu den ERJOSSM wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass Länder mit einem relativ niedrigen Strafmündigkeitsalter darauf achten sollten, gegebenenfalls die *Bestrafungsmündigkeit* bezüglich freiheitsentziehender Sanktionen im Sinn von Jugendstrafvollzug höher anzusetzen (*Council of Europe 2009, 36; Dünkel 2011a, 142f.*). Dies ist in der Schweiz auch der Fall, wo eine Freiheitsstrafe vergleichbar der deutschen Jugendstrafe erst ab dem Alter von 15 Jahren möglich ist.<sup>9</sup>

In 18 der 35 in Tabelle 1 erfassten Länder liegt das Strafmündigkeitsalter bei 14 Jahren, in den vier skandinavischen Ländern sowie Griechenland und Tschechien bei 15 Jahren, in Portugal bei 16 Jahren und in Belgien, das einem wohlfahrtsrechtlichen Modell folgt, bei Straßenverkehrsdelikten und einigen besonders schweren (Gewalt-)Delikten bei 16, ansonsten bei 18 Jahren. Nur neun Länder sehen eine Strafmündigkeit unterhalb der 14-Jahresgrenze vor. Ein Strafmündigkeitsalter von 13 Jahren gilt in

ebenso auch das Model Law on Juvenile Justice der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2013, vgl. *United Nations Office on Drugs and Crime 2013*; hierzu *Dünkel 2017*.

<sup>9</sup> In England/Wales ist die *Detention and Training Order* von maximal zwei Jahren ebenfalls erst ab 15 Jahren möglich, jedoch wurden 1998 für 12- und 13-jährige „*persistent offenders*“ geschlossene Einrichtungen geschaffen, und – darüber hinaus – auch für 10- und 11-jährige Mehrfachauffällige, wenn ihre Unterbringung zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig erscheint. Bei schweren (Kapital-)Delikten ist ferner schon ab 10 Jahren der Transfer an den Crown Court mit der möglichen Folge lebenslanger Freiheitsstrafe vorgesehen, sodass England dieser Forderung des Europarats in keiner Weise entspricht, vgl. zusammenfassend *Horsfield 2015*.

Vgl. zum internationalen Vergleich zusammenfassend *Pruin 2011, 1539 ff.; Dünkel/Grzywa/Pruin/Selih 2011, 1839 ff.; Cipriani 2009; Weijers/Griso 2009*. In Schottland wurde 2010 das Strafmündigkeitsalter von 8 auf 12 Jahre heraufgesetzt (vgl. *Criminal Justice and Licensing [Scotland] Act 2010*), immerhin ein Schritt in Richtung auf den überwiegend akzeptierten europäischen Standard, die Schwelle zur Strafmündigkeit bei 14 oder 15 Jahren anzusetzen, vgl. hierzu auch *Bochmann 2009, 88 ff.*, der für eine einheitliche europäische Lösung im Sinn der 14-Jahresgrenze plädiert.

Frankreich und Polen<sup>10</sup>, von 12 Jahren in Irland,<sup>11</sup> den Niederlanden, Schottland<sup>12</sup> und der Türkei. Lediglich drei Länder (England/Wales, Nordirland und die Schweiz) lassen eine strafrechtliche Verantwortung schon ab 10 Jahren zu, wenngleich mit der erwähnten Einschränkung für die Schweiz, wonach der Jugendstrafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt erst ab 15 Jahren in Betracht kommt.

*Tabelle 1: Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Zuständigkeit von Jugendgerichten in Europa*

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen der Zuständigkeit der Jugendgerichte
Belgien	16***/****/18	16/18	14-18
Bulgarien	14	18	14-18
Dänemark*	15	15/18/21	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Deutschland	14	18/21	14-21
England/Wales	10/12/15**	18/21	10-18
Estland	14	18	Allg. Strafgerichte
Finnland*	15	15/18	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Frankreich	13	18	13-18
Griechenland	15	18/21	15-18
Irland	12/16**	18	12-18
Italien	14	18/21	14-18
Kroatien	14/16**	18/21	14-21
Lettland	14	18	Allg. Strafgerichte

- 10 In Polen betrifft die Altersgrenze von 13 Jahren allerdings nicht die Strafmündigkeit im strafrechtlichen Sinn, sondern die Kompetenz des Familiengerichts im Rahmen eines rein wohlfahrtsrechtlichen Ansatzes. Ab 15 Jahren kommen bei sehr schweren Gewaltdelikten auch strafrechtliche Sanktionen in Betracht, im Übrigen liegt die Strafmündigkeit bei 17 Jahren, vgl. im Einzelnen *Stańdo-Kawecka*, in: *Dünkel et al.* 2011, 991 ff.
- 11 Auch hier liegt die Bestrafungsmündigkeit bezüglich einer Einweisung in den Jugendstrafvollzug bei 16 Jahren, sodass zwischen 12 und 16 Jahren als Freiheitsentzug allenfalls eine stationäre Heimerziehung in Betracht kommt.
- 12 Trotz der Anhebung des Mindestalters strafrechtlicher Verfolgung in Anbetracht der Kritik seitens des Europarats von 8 auf 12 Jahren im Jahr 2010 (s. o.) wurde die Möglichkeit eines Children's Hearings ab 8 Jahren als rein wohlfahrtsrechtliche Reaktionsform beibehalten, vgl. *Burman et al.* in: *Dünkel et al.* 2011, 1149 ff.

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen der Zuständigkeit der Jugendgerichte
Litauen	14*****/16	18/21	Allg. Strafgerichte
Montenegro	14/16**	18/21	14-21
Niederlande	12	16/18/23	12-18/23
Nordirland	10	17/18/21	10-18
Norwegen*	15	18	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Österreich	14	18/21	14-21
Polen	13*****	15/17/18	13-18
Portugal	12*****/16	16/21	12-16
Rumänien	14/16	18/(20)	Allg. Strafgerichte
Russland	14*****/16	18/21	Allg. Strafgerichte
Schweden*	15	15/18/21	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Schweiz	10/15**	18*****	10-18
Schottland	12*****/16	16/21	8-16 (Children's Hearings); 16-18 (Jugendgerichte)
Serbien	14/16**	18/21	14-21
Slowakei	14/15	18/21	Allg. Strafgerichte
Slowenien	14*****/16	18/21	14-18
Spanien	14	18	14-18
Tschechien	15	18/18 +	15-18
Türkei	12/15	18	12-18
Ukraine	14*****/16	18/21	Allg. Strafgerichte
Ungarn	12*****/14	18	14-18
Zypern	14	16/18/21	14-18

\* Nur Strafmilderungen im allg. Strafrecht

\*\* Bestrafungsmündigkeit – Jugendstrafvollzug

\*\*\* Nur für Straßenverkehrsdelikte

\*\*\*\* Nur für einige besonders schwere Delikte

\*\*\*\*\* Anwendung des Jugendhilferechts, *keine strafrechtliche* Verantwortlichkeit i.e.S.

\*\*\*\*\* Das schweizerische Erwachsenenstrafrecht sieht als spezielle (erzieherische) Maßnahme die Unterbringung in einer Anstalt für junge Erwachsene im Alter von 18-25 Jahren vor (früher: Arbeitserziehungsanstalt), in der die Verurteilten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs verbleiben können, vgl. Art. 61 schwStGB.

Hinsichtlich des Alters der Strafmündigkeit wird in manchen Ländern eine Differenzierung entsprechend des Konzepts der relativen Strafmündigkeit (in Deutschland gem. § 3 JGG) vorgenommen, indem unter 18-Jährige nur dann strafrechtlich verantwortlich sind, wenn sie über die entsprechende kognitive Einsichtsfähigkeit bezüglich des Unrechts der Tat und über die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, verfügen. Entsprechende Regelungen finden sich in Italien und seit 2002 in Estland, seit 2003 in Tschechien und seit 2005 für 14-Jährige in der Slowakei sowie für 12- bis unter 15-Jährige in der Türkei (zusammenfassend *Pruin* 2011, 1566 ff.). In der Schweiz wird eine Verantwortlichkeitsprüfung verlangt, wenn das Gericht strafrechtliche Sanktionen anstatt der vorrangigen rein erzieherischen Maßnahmen auferlegen will.

Veränderungen gab es in den vergangenen Jahrzehnten vor allem in Richtung auf eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters, so etwa in Griechenland von 13 auf 15 Jahre, in Irland von 10 auf 12 (mit einer Bestrafungsmündigkeit bezüglich Jugendstrafe von 16 Jahren), in der Türkei von 11 auf 12 Jahre unter Einbeziehung der 15 bis 18-Jährigen in das Jugendstrafrecht, in Spanien von 12 auf 14 Jahre, in Schottland von 8 auf 12 Jahre. Dänemark hat die Absenkung von 15 auf 14 Jahre wieder rückgängig gemacht und ist damit zur einheitlichen skandinavischen Jugendstrafrechtspolitik zurückgekehrt. Eine Ausnahme mit einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters ist nur in England/Wales 1998 mit der Abschaffung des sogenannten *doli incapax* bei 10 bis 13-Jährigen und aktuell unter dem Einfluss der rechtspopulistischen Regierung in Ungarn mit der Kriminalisierung 12- und 13-Jähriger bei schweren, insbesondere Kapitaldelikten erkennbar.

Blickt man über die europäischen Grenzen hinaus, so liegt die Strafmündigkeitsgrenze in Lateinamerika im Allgemeinen zwischen 12 und 14 Jahren, ausnahmsweise (Argentinien) bei 16 Jahren (*Castro Morales* 2015). Interessant hierbei ist eine altersbezogene Abstufung der jüngeren und älteren Jugendlichen (z. B. 14-15 und 16-17 Jahre) hinsichtlich der angedrohten maximalen Freiheitsstrafe (vgl. *Castro Morales/Dünkel* 2017).

In den USA variiert das Alter (jugend-)strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Allgemeinen zwischen 7 und 12 Jahren, teilweise wird allerdings keinerlei fixe Untergrenze gesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund eines einheitlich jugendhilferechtlichen Ansatzes, der sowohl „gefährdete“ als auch strafrechtlich in Erscheinung tretende Jugendliche als Zielgruppe der Jugendgerichtsbarkeit auffasst, zu sehen. Eine besondere Problematik ist mit der möglichen Herausnahme Jugendlicher aus dem Jugendstrafrecht und Abgabe an die Erwachsenengerichte gegeben (*Waiver*), mit dem Ziel schwerere Delikte mit der vollen Härte des Strafrechts zu sanktionieren (s. dazu unten D.II.).

In Kanada beginnt die Strafmündigkeit mit 12 Jahren, ab 18 Jahren gilt ausnahmslos das Erwachsenenstrafrecht. Bei schwersten Delikten kann eine Verweisung Jugendlicher an Erwachsenenstrafgerichte erfolgen, die Praxis ist aber sehr viel moderater als in den USA, zumal nach der Rechtsprechung des *Supreme Court of Canada* eine Vermutung geminderter Schuldfähigkeit im Vergleich zu Erwachsenen zu beachten ist (vgl. *Bala* 2016, 86 f., 100).

In den überwiegend muslimisch geprägten Ländern des *Nahen und Mittleren Ostens* sowie *Afrikas* liegen die Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zwischen 7 und 13, ausnahmsweise bei 14 oder 15 Jahren (vgl. *Salaymeh* 2015, 259 f., Tabelle 6.1). In den afrikanischen Ländern spielen die kolonialen Traditionen (die 13-Jahresgrenze des französischen Rechts und die 10-Jahresgrenze des englischen Rechts) eine Rolle, in den Nachfolgestaaten der UdSSR (z. B. Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan) die 14-Jahresgrenze des früheren sowjetischen Rechts. In den arabischen Ländern ist das in den religiösen Schriften oder Entscheidungen von islamischen Gerichten entwickelte Konzept einer bedingten jugend(straf)-rechtlichen Verantwortlichkeit ab 7 oder 9 Jahren und der vollen Verantwortlichkeit ab Ende der Pubertät, d. h. mit ca. 15 Jahren von Bedeutung (*Salaymeh* 2015, 261 f.), was in der Konsequenz zu geschlechtspezifischen Differenzierungen führen kann, indem Mädchen früher als verantwortlich angesehen werden als männliche Jugendliche (zur Kritik mit Blick auf die KRK vgl. *Cipriani* 2009, 82). Das Strafmündigkeitsalter liegt demgemäß in einigen arabischen Ländern bei 7-9 Jahren, in Afrika fast durchgehend bei 12-13 Jahren (vgl. *Salaymeh* 2015, 264 ff., Tabelle 6.2). Das Alter voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit i. S. des Erwachsenenstrafrechts liegt ganz überwiegend entsprechend der Vorgaben der KRK bei 18 Jahren, vereinzelt allerdings auch bei 15 (Bahrein, Somalia, Jemen) oder 16 Jahren (Katar). Interessant erscheint, dass die volle Strafmündigkeit und Zuständigkeit der Erwachsenengerichte in etlichen Ländern erst ab dem Alter von 19 (Algerien), 20 (Burkina Faso, Marokko) oder 21 Jahren (Ägypten, Guinea, Kosovo, Niger, Sierra Leone) beginnt.

In *China* gilt ein zweigleisiges Jugendstrafrecht. Die kleinere Alltagskriminalität 11- bis unter 16-Jähriger bleibt der Polizei vorbehalten, die unmittelbar Sanktionen ergreifen kann, die u. U. auch Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen beinhalten können. Diese Interventionen werden allerdings nicht als strafrechtliche Sanktionen bezeichnet, denn das Alter der Strafmündigkeit liegt bei 14 Jahren. Die polizeilich angeordnete Unterbringung in Erziehungseinrichtungen scheint derjenigen in den bis zu ihrer Abschaffung Ende 2013 weit verbreiteten Arbeitserziehungslagern sehr zu ähneln (vgl. *Gao* 2015, 131). Bei 14- bis unter 18-Jährigen gilt das Jugendstrafrecht, besser gesagt sind Familiengerichte zuständig, die Strafsanktionen verhängen können. Derartige Jugendgerichte gibt es erst seit kurzem, 1984 wurde das erste Jugendgericht in Schanghai eröffnet, inzwischen gibt es derartige Spezialgerichte in allen größeren Städten und darüber hinaus (Ende 1994 insgesamt knapp 3.400, vgl. *Gao* 2015, 125).

*Indien* hat den Beginn strafrechtlicher Verantwortlichkeit Minderjähriger auch nach der Reform vom Jahr 2000 bei 7 Jahren belassen, was eindeutig der KRK bzw. den Aussagen des UN Committee on the Rights of the Child (s.o.) und den übrigen unter D.I. erwähnten internationalen Standards widerspricht. Andererseits hat Indien mit der englischen Tradition gebrochen, Jugendliche, die schwere Verbrechen begangen haben, an Erwachsenengerichte zu überstellen (vgl. *Kumari* 2015, 152 ff., 182). Die eingeschworenen Sanktion für unter 18-Jährige bleibt in Indien daher eine Unterbringung in einem Erziehungsheim für die Dauer von maximal drei Jahren.

In *Japan* liegt das Alter der Strafmündigkeit bei 14, in *Südkorea* bei 12 Jahren (vgl. *Weijers/Grisso* 2009, 50).

*Australien* und *Neuseeland* bleiben dem englischen Erbe verpflichtet und haben zunächst die Strafmündigkeit bei 10 Jahren festgelegt, wobei das Konzept des *doli incapax* (das im Mutterland 1998 aufgegeben wurde, vgl. *Horsfield* 2015) nach wie vor gilt, d. h. im Alter zwischen 10 und 14 Jahren muss explizit festgestellt werden, ob der Jugendliche einsichtsfähig war.<sup>13</sup> In Neuseeland beginnt der Anwendungsbereich des Erwachsenenstrafrechts mit 17 Jahren, jedoch ist mit Blick auf die UN-Standards (*Beijing-Rules* von 1985 und das Model Law on Juvenile Justice, vgl. hierzu *Dünkel* 2017) eine Anhebung auf 18 Jahre geplant.

## II. Die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht – Überblick

Der altersbezogene Anwendungsbereich variiert auch bei der Frage der Behandlung junger Erwachsener, d.h. der sogenannten Heranwachsenden. Es gibt insofern zwei Regelungsmodelle: Einerseits die Regelung, das Jugendstrafrecht mit Rücksicht auf die Entwicklungsreife oder einfach, wenn jugendstrafrechtliche Sanktionen geeigneter erscheinen, auf Heranwachsende anzuwenden (so die deutsche Regelung des § 105 JGG). Zum anderen das Modell, das „junge Alter“ als Milderungsgrund im Rahmen der Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorzusehen. Die erste Variante einer Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist in 20 der 35 in der Greifswalder Studie (*Dünkel u. a.* 2011) erfassten europäischen Länder vorgesehen. Einen spezifischen Milderungsgrund des „jungen Alters“ im allgemeinen Strafrecht gibt es in 17 Ländern. In Dänemark, Deutschland, England/Wales, Finnland, Italien, Portugal, Schweden und der Schweiz gibt es Regelungen im Sinn beider Modelle, d.h. die Anwendung jugendstrafrechtlicher oder spezifischer für Heranwachsende vorgesehenen Sanktionen wie auch die Strafmilderung im Rahmen des allgemeinen Strafrechts. Allein in Bulgarien, Estland, Lettland, Rumänien, Spanien und der Türkei gibt es keinerlei Sonderregelungen für Heranwachsende.

Die Tendenz geht hier aufgrund der soziologischen, entwicklungspsychologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnisse (s.u. D.III.) eindeutig dahin, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende zu erweitern. Gelegentlich, wie in der Diskussion in Deutschland und aktuell in den Niederlanden erkennbar, wird auch für die Erweiterung des Jugendstrafrechts zu einem Jungtäterrecht für bis zu 24-Jährige plädiert (*Loeber u. a.* 2012, 368 ff., 394 ff.; *Dünkel* 2015 m.w.N.).

Dementsprechend haben die ERJOSSM von 2008 in Rule Nr. 17 vorgeschlagen: „Junge erwachsene (gemeint sind 18- bis unter 21-Jährige) Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“

<sup>13</sup> In Neuseeland gilt weiterhin die Besonderheit, dass im Fall von Mord oder Totschlag die Einsichtsfähigkeit gesetzlich vermutet wird und das Kind wie ein über 14-Jähriger strafrechtlich verantwortlich ist, vgl. *Cipriani* 2009, 210.

Grundsatz Nr. 17 greift die bereits in Nr. 11 der Recommendation (2003) 20 vorgeschlagene weitergehende Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht auf, indem Heranwachsende, wenn dies angemessen erscheint, wie Jugendliche behandelt werden sollen. Die Regeln verzichten auf die Festlegung für ein Konzept wie dasjenige in § 105 JGG („Entwicklungsreife“ bzw. „jugendtypische Tat“) und eröffnen damit generell die Möglichkeit der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht, z.B. um spezifische, erzieherisch oder schlicht spezialpräventiv Erfolg versprechende Sanktionsformen des Jugendstrafrechts anzuwenden. Der Kommentar zu den ERJOSSM betont, dass Heranwachsende sich angesichts verlängerter Ausbildungszeiten und verzögerter sozialer Reife heutzutage generell in einem Übergangsstadium befinden, das ihre rechtliche Gleichstellung mit Jugendlichen und eine mildere Sanktionierung im Vergleich zu älteren Erwachsenen rechtfertigt. Die meisten Länder haben dem Übergangsstadium, in dem sich auch Heranwachsende noch befinden, wie oben gezeigt, Rechnung getragen (zusammenfassend *Pruin* 2007; *Dünkel/Pruin* 2012, 11 ff.; *Pruin/Dünkel* 2015). Am weitest gehenden hat nunmehr die Niederlande mit der zum 1.4.2014 in Kraft getretenen Reform das Jugendstrafrecht auf die Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs ausgeweitet. Die bisher schon für bis zu 20-Jährige mögliche Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen wurde damit unter ausdrücklichem Hinweis auf die aktuellen neurowissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Erkenntnisse (s. u. D.III.) erheblich ausgeweitet.

Außerhalb Europas ist die Gruppe Heranwachsender zumeist noch nicht in den Fokus der Jugendkriminalpolitik gelangt. Das liegt in den Systemen, die dem anglo-amerikanischen Prinzip des Transfers von Jugendlichen, die wegen besonders schwerer Delikte angeklagt werden, an die Erwachsenengerichte folgen (sog. *Waiver-procedures*, vgl. *Feld/Bishop* 2012, 801 ff.), daran, dass der umgekehrte Weg einer Milderung der Sanktionierung von Heranwachsenden kriminalität durch Einbeziehung in das Jugendstrafrecht weit entfernt liegend erscheint. Erst allmählich gelangen – wie erwähnt – entwicklungsbezogene Erkenntnisse, dass auch Heranwachsende und Jungerwachsene noch in einem Entwicklungsprozess stehen (*Bonnie/Chemers/Schuck* 2012; *Loeber u. a.* 2012), der eher eine Schuld minderung indiziert, als das Strafrecht in seiner vollen Härte anzuwenden, in den Fokus der Jugendkriminalpolitik.

In Lateinamerika sehen lediglich zwei Länder jugendstrafrechtliche Sonderregelungen für Heranwachsende vor (Brasilien und Uruguay, vgl. *Castro Morales/Dünkel* 2017).

In den überwiegend muslimisch geprägten Staaten des *Nahen und mittleren Ostens* sowie *Afrikas* hat *Salaymeh* (2015, 264 ff.) immerhin in 8 von 47 erfassten Ländern eine obere Altersgrenze des Jugendstrafrechts von 19-21 Jahren ermittelt (s.o. D.I.).

Einen Sonderfall repräsentiert traditionell das *japanische* Jugendstrafrecht, das seit jeher das Jugendstrafrecht für 14- bis einschließlich 19-Jährige vorsieht (vgl. zu Verschärfungen des Jugendstrafrechts Anfang der 2000er Jahre *Takeuchi* 2005). Allerdings gibt es unter der derzeitigen konservativen Regierung Bestrebungen, die obere Altersgrenze auf 18 Jahre abzusenken.

In Australien und Neuseeland spielt die Gruppe der Heranwachsenden offenbar keine Rolle, das Erwachsenenstrafrecht wird ab dem Alter von 17 (Neuseeland) bzw. 18 Jahren angewandt, teilweise angesichts der anglo-amerikanischen Tradition der *Waiver-procedures* schon früher (vgl. Cipriani 2009, 188 f., 210).

### III. Neue Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Reifeentwicklung: Argumente für ein Jungäterrecht bis zum Alter von 25 Jahren

Zur Genese, Entwicklung und zu den differentiellen Verlaufsprozessen der Delinquenz von der Kindheit über die Adoleszenz bis ins Erwachsenenalter liegen mittlerweile Erkenntnisse der Neurowissenschaften vor, die für das Verständnis der Alters-Kriminalitäts-Kurve einen zusätzlichen und ergänzenden Erklärungsbeitrag leisten können. Insbesondere die spätere Entwicklungsphase von der Spätadoleszenz (etwa ab 18 Jahren) zum Jungerwachsenen (bis Mitte der dritten Lebensdekade) erfährt im Licht aktueller neurowissenschaftlicher Befunde einen erweiterten kriminologischen Interpretationsrahmen.<sup>14</sup>

Einer der wesentlichsten neuen neurowissenschaftlichen Erkenntnisse betrifft dabei die Entwicklung und Plastizität des menschlichen Gehirns („brain maturation“). Gegenüber der bisherigen Vorstellungen konnte in Langzeitstudien gezeigt werden, dass sich das Gehirn von Jugendlichen in der Adoleszenz weiter und zum Teil dramatisch umstrukturiert und dass sich diese Entwicklung bis etwa zum 25. Lebensjahr und möglicherweise darüber hinaus fortsetzt.

Ein interessantes neurobiologisches Modell, das eine Erklärung von typisch adolescenten Verhaltensweisen darstellt, wurde von der New Yorker Arbeitsgruppe um *Casey* entwickelt (vgl. Casey/Jones/Somerville 2011; Casey/Getz/Galvan 2008.). Dieses Modell geht von einer spezifischen „Imbalance“ zwischen einer vergleichsweisen frühen Reifung der subkortikalen limbischen Hirnareale und einer verzögerten Reifung der präfrontalen Kontrollareale aus. Eine zentrale Annahme ist, dass bei Jugendlichen in affektiv-emotionalen Situationen das früher gereifte subkortikale limbische System und das Belohnungssystem (Reward-System) die „Oberhand“ über das noch nicht ausgereifte präfrontale Kontrollsysteem gewinnen. Dieser Mechanismus könnte erklären, warum für die Adoleszenz problematische Verhaltensreaktionen (z. B. ein erhöhtes Risikoverhalten) charakteristisch sind. Auch die beschriebenen noch unreifen strukturellen Verbindungen zwischen subkortikalen Hirnstammarealen (frontolimbischen Arealen) und kortikalen (frontostriatalen) Arealen tragen vermutlich dazu bei, dass die Bottom-up-Prozesse noch nicht in ausreichendem Maße verarbeitet werden können. Ferner könnte im komplexen Wechselspiel mit individuellen Prädispositionen das Ungleichgewicht zwischen präfrontal gesteuerten Top-down-Prozessen und subkortikal gesteuerten Bottom-up-Prozessen im Jugendalter dazu beitragen, dass es in

14 Vgl. zu einer Übersicht: Loeber u. a. 2012; Loeber/Farrington 2012; Thornberry u. a. in Loeber u. a. 2012; Prior u. a. 2011; eine ausführliche Dokumentation der einschlägigen Literatur findet sich bei Dünkel/Geng 2014; Dünkel 2015; Dünkel/Geng/Passow 2017.

dieser Altersspanne zu einem starken Anstieg psychisch-affektiver Erkrankungen kommt (Casey/Getz/Galvan 2008, 62 ff.).

In Übereinstimmung mit diesem neurobiologischen Modell der Gehirnreifung findet sich eine Vielzahl von psychologischen Befunden zur altersabhängigen Entwicklung der internalen Verhaltenskontrolle, die eine deutliche Zunahme verschiedener Monitoring-Fähigkeiten und eine dazu parallel verlaufende Abnahme riskanter Verhaltensweisen beim Übergang von der Spätadoleszenz zum Jungerwachsenenalter nachweisen. Exemplarisch hierzu haben Steinberg *et al.* in einer Studie mit 935 Personen im Alter zwischen 10 bis 30 Jahren u. a. deren kognitive und psychosoziale Fähigkeiten untersucht (Steinberg *u. a.* 2009; Steinberg 2010). Die Ergebnisse zeigen insbesondere für höhere selbstreflexive kognitive und psychosoziale Handlungskontrollfähigkeiten eine bis zum Alter von ca. 25 Jahren stetige Zunahme im Altersverlauf.

Die Befunde legen nahe, dass sich die Fähigkeit zur strukturierten Vorausplanung ab der frühen Adoleszenz bis Mitte 20 besonders ausgeprägt ansteigend entwickelt. Auch hinsichtlich der Antizipation möglicher Handlungsfolgen ist eine beachtliche Zunahme feststellbar, die bis zum Ende der untersuchten Altersspanne durchgehend ansteigt.<sup>15</sup>

Insgesamt verweisen die Befunde zur anatomisch-physiologischen Gehirnreifung sowie zur kognitiven und psychosozialen Reifeentwicklung damit auch auf eine beachtliche Assoziation mit der Alters-Kriminalitäts-Kurve. Die altersbedingte Kriminalitätsentwicklung zwischen 10 und 30 Jahren mit ihrem Anstieg, dem Maximalwert und dem anschließenden Rückgang der Prävalenzraten und auch der Deliktsschwere kann mit individuellen Unterschieden in der strukturell-funktionellen Gehirnreifung und der damit verknüpften kognitiven und psychosozialen Entwicklung zusammenhängen. Damit werden auch entwicklungspsychologische Argumente unterstützt, die für eine prinzipielle Einbeziehung von Heranwachsenden und Jungerwachsenen bis zum Alter von ca. 25 Jahren in das Jugendstrafrecht plädieren.

## E. Ausblick

Die Zukunft des Jugendstrafrechts und einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit wird, international vergleichend gesehen, angesichts des demografischen Wandels zumindest in Europa davon abhängen, ob es gelingt, ihren altersbezogenen Anwendungsbereich zu erweitern. Neue Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Neurowissenschaften (vgl. Dünkel/Geng 2014; Dünkel/Geng/Passow 2017) legen es nahe, den Zeitpunkt des Erwachsenwerdens später als mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs anzusetzen. Unabhängig von individuell unterschiedlichen Reifungsprozessen kann man davon ausgehen, dass junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Er-

15 Zu weiteren Befunden hinsichtlich der psychosozialen und kognitiven Entwicklung elaborierter Handlungskontrollfähigkeiten einerseits und der zurückgehenden Vulnerabilität andererseits vgl. z.B. Loeber *u. a.* 2012; Prior *u. a.* 2011; Dünkel/Geng 2014 m.w.N.

wachsene aufweisen. Dies spräche für ein Jungtäterrecht mit einer zumindest flexiblen Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Altersbereich bis zu ca. 25 Jahren. Ein entsprechender Vorschlag seitens der DVJJ (vgl. DVJJ, 2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission* 2002, 10 f.) wurde beim Deutschen Juristentag 2002 zwar nicht angenommen,<sup>16</sup> jedoch war der seinerzeitige wissenschaftliche Erkenntnisstand noch anders. Die niederländische Regierung hat als erste die Konsequenzen aus den neurowissenschaftlichen Befunden gezogen und mit der Reform von 2014 die Anwendung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs ermöglicht. Die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse haben auch in den USA Beachtung gefunden, wo eine Revitalisierung des klassischen („erzieherischen“ bzw. entwicklungsbezogenen) Jugendstrafrechts gefordert wird, das durch Transfers an Erwachsenengerichte ausgehöhlt zu werden drohte (vgl. zusammenfassend *Bonnie/Chemers/Schuck* 2012; *Feld/Bishop* 2012). Entscheidend wird daher sein, dass Heranwachsende in jedem Fall und möglichst auch Jungerwachsene bis zum Alter von ca. 25 Jahren in die Kompetenz der Jugendgerichte fallen. Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass Heranwachsende eher generell als Jugendliche zu behandeln sind, setzt sich international zunehmend durch, wenngleich dieses Thema mit wenigen Ausnahmen nur in Europa diskutiert wird.

Die aktuellen Entwicklungen in Ländern, die in den 1990er Jahren die Grundlagen eines moderaten und erziehungsorientierten zugunsten eines bestrafungsorientierten Jugendstrafrechts in Frage gestellt oder teilweise aufgegeben haben, wie die USA und England/Wales, zeigen, dass derzeit eine Kehrtwende zurück zu den Wurzeln stattfindet. Dies sollte Kriminalpolitiker auch in Deutschland ermutigen. Entgegen den Vorschlägen konservativer Politiker, Heranwachsende aus dem Jugendstrafrecht tendenziell auszunehmen, sollte im Gegenteil ein neuer Anlauf für deren vollständige Integration und weitergehend (fakultativ) auch von Jungerwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren in das Jugendstrafrecht unternommen werden. Ferner bedarf es keiner weiteren auf Strafschärfungen orientierten Reformen und sollten die „Sündenfälle“ punitiver Politik, auch wenn sie in Deutschland bislang eher auf Randbereiche begrenzt blieben (Beispiel Warnschussarrest; Erhöhung des Strafmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden bei besonders schweren Fällen des Mordes), überdacht bzw. rückgängig gemacht werden (vgl. *Dünkel* 2014). Der DVJJ kommt hierbei weiterhin die Funktion der kritischen Mahnerin zu.

Von zunehmender Punitivität (*Pratt u. a.* 2005; *Tonry* 2004; *Travis/Western/Redburn* 2015 für die USA) kann in Europa bezogen auf die Strafjustiz nur vereinzelt und in Teilbereichen gesprochen werden (vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2013; 2015). Dementsprechend charakterisierten *Snacken* (2010) sowie *Snacken* und *Dumortier* (2012) die europäische Entwicklung unter dem Leitbild einer vorherrschenden Resilienz gegenüber extrem punitiven Ausschlägen der Kriminalpolitik („*Resisting*

16 Vgl. Beschlüsse des Deutschen Juristentags NJW 2002, 3077 ff.; vgl. zu den Forderungen nach einem Jungtäterrecht für bis zu 24-Jährige zusammenfassend *Dünkel* 2013a; 2015; *Dünkel/Geng* 2014.

*Punitiveness*). Das Thema der Jahreskonferenz der European Society of Criminology 2013 in Budapest lautete „*Beyond Punitiveness: Crime and Crime Control in Europe in a Comparative Perspective*“.

Die Unabhängigkeit der Gerichte und eine sozial- bzw. wohlfahrtsstaatliche Orientierung mit den politischen Implikationen eines relativ großen Vertrauens in die Legitimität des politischen Systems verhindern extreme medien- oder populistisch gesteuerte Ausschläge (vgl. Lappi-Seppälä 2010). Dies gilt insbesondere auch für Deutschland, dessen Jugendkriminalrechtspflege trotz teilweise aufgeregter bis hysterischer medialer Berichterstattung Rationalität und Augenmaß ganz überwiegend bewahrt hat. Ein im guten Sinn konservatives Beharrungsvermögen und verfassungsrechtliche Vorgaben haben vor Schlimmerem bislang bewahrt. International vergleichend gesehen haben vor allem die internationalen Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen (vgl. insbesondere die KRK von 1989) und des Europarats (vgl. Neubacher 2009; Dünkel 2013) und neuerdings auch der Europäischen Union (zusammenfassend Dünkel 2017a) zu einem im Allgemeinen besonnenen und moderaten Umgang mit Jugenddelinquenz und zugleich zur Etablierung bzw. Bewahrung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien wesentlich beigetragen. Ein besonderes Verdienst kommt in diesem Zusammenhang der Arbeit der DVJJ zu, die immer wieder Vorreiter einer rationalen Jugendkriminalpolitik war und deren Mitglieder wesentlich an der Reformentwicklung des ausgehenden 20. Jahrhunderts (vgl. z. B. die „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“, *Bundesministerium der Justiz* 1989, und im Gefolge das 1. JGG-ÄndG von 1990) mitgewirkt haben. Trotz unterschiedlicher Strömungen und Akzentuierungen des Umgangs mit dem „Erziehungsgedanken“ im Jugendstrafrecht hat die DVJJ ihre Rolle als kritische Wegbereiterin, Begleiterin und in letzter Zeit Bewahrerin eines eigenständigen, sozial konstruktiven Umgangs mit Jugendkriminalität hervorragend gespielt und damit auch international Ausstrahlungskraft auf die Reformentwicklungen in Europa und der Welt gehabt.

## Literatur

- Albrecht (2007) Jugendfreiheitsstrafe und Jugendstrafvollzug im europäischen Ausland. Recht der Jugend und des Bildungswesens 55, 201-211
- Bailleau, Cartuyvels (2007) (Hrsg.) La Justice Pénale des Mineurs en Europe – Entre modèle Welfare et infléxions néo-libérales
- Bala (2016) Responding to Juvenile Crime in Canada: Law Reform Reduces Use of Courts and Custody Despite „Law-and-Order“ Rhetoric, in: Birckhead, Mouthaan (Hrsg.) The Future of Juvenile Justice. Procedure and Practice from a Comparative Perspective, 81-109
- Beloff, Langer (2015) Myths and Realities of Juvenile Justice in Latin America, in: Zimring, Langer, Tanenhaus (Hrsg.) Juvenile Justice in Global Perspective, 198-248

- Bishop* (2009) Juvenile Transfer in the United States, in: Junger-Tas, Dünkel (Hrsg.) Reforming Juvenile Justice, 85-104
- Bishop, Feld* (2012) Trends in Juvenile Justice Policy and Practice, in: Feld, Bishop (Hrsg.) The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice, 898-926
- Bochmann* (2009) Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts
- Bonnie, Chemers, Schuck* (2012) (Hrsg.) Reforming Juvenile Justice: A Developmental Approach
- Casey, Getz, Galvan* (2008) The adolescent brain. Current directions in risk and decision making. *Developmental Review* 28, 62-77
- Casey, Jones, Somerville*, (2011) Braking and Accelerating of the Adolescent Brain. *Journal of Research on Adolescence* 21, 21-33
- Castro Morales* (2015) Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Bolivien und Peru unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen
- Castro Morales, Dünkel* (2017) Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in Chile, Bolivien und Peru – Aktuelle Entwicklungen und Reformtendenzen. *ZIS* (Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik) 12, 1-10
- Cavadino, Dignan* (2006) Penal Systems. A Comparative Approach
- Cipriani* (2009) Children's Rights and the Minimum Age of Criminal Responsibility. A Global Perspective
- Cornel* (2008) 100 Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/100jahr/aue.pdf>
- Council of Europe* (2009) European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures
- Doek* (2009) The UN Convention of the Rights of the Child, in: Junger-Tas, Dünkel (Hrsg.) Reforming Juvenile Justice, 19-31
- Dünkel* (2011) Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität, in: Bannenberg, Jehle (Hrsg.) Gewaltdelinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe, 209-243
- Dünkel* (2011a) Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, 140-154
- Dünkel* (2013) Youth Justice Policy in Europe – Between Minimum Intervention, Welfare and New Punitiveness, in: Daems, van Zyl Smit, Snacken (Hrsg.) European Penology?, 145-170

*Dünkel* (2013a) Jugendgerichtsbarkeit im europäischen Vergleich, in: Esse, Günther, Jäger, Mylonopoulos, Öztürk (Hrsg.) Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, 647-664

*Dünkel* (2014) Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik. Recht der Jugend und des Bildungswesens 62, 294-298

*Dünkel* (2015) Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück?, in: DVJJ (Hrsg.) Jugend ohne Rettungsschirm? Herausforderungen annehmen!, 527-565

*Dünkel* (2015a) Juvenile Justice and Crime Policy in Europe, in: Zimring, Langer, Tanenhaus (Hrsg.) Juvenile Justice in Global Perspective, 9-62

*Dünkel* (2017) Internationale Perspektiven des Jugendstrafrechts – Das „Model Law on Juvenile justice“, in: Safferling et al. (Hrsg.) Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, 417-426

*Dünkel* (2017a) Juvenile Justice and Human Rights: European Perspectives, in: Kury, Redo, Shea (Hrsg.) Women and Children as Victims and Offenders: Background , Prevention, Reintegration, 681-719

*Dünkel, Geng* (2014) Neuere Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) und Implikationen für ein Jungtäterstrafrecht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 97, 387-397

*Dünkel, Geng, Passow* (2017) Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. ZJJ 28, 115-120

*Dünkel, Grzywa-Holten, Horsfield* (2015) (Hrsg.) Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries

*Dünkel, Grzywa, Horsfield, Pruin* (2011) (Hrsg.) Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments, 2. Aufl.

*Dünkel, Horsfield, Păroșanu* (2015) (Hrsg.) European Research on Restorative Juvenile Justice. Volume 1: Research and selection of the most effective Juvenile Restorative Justice practices in Europe: Snapshots from 28 EU Member States

*Dünkel, Pruin* (2012) Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries, in: Lösel, Bottoms, Farrington (Hrsg.) Young adult offenders – Lost in Transition?, 11-38

*Feld, Bishop* (2012) Transfer of Juveniles to Criminal Court, in: Feld, Bishop (Hrsg.) The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice, 801-842

*Gao* (2015) The Development and Prospect of Juvenile Justice in the People's Republic of China, in: Zimring, Langer, Tanenhaus (Hrsg.) Juvenile Justice in Global Perspective, 121-144

*Garland* (2001) The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society

*Gensing* (2014) Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich

*Goldson* (2002) New punitiveness. The politics of child incarceration, in: Muncie, Hughes, McLaughlin (Hrsg.) Youth Justice. Critical Readings, 386-400

*Habermas* (1985) Die neue Unübersichtlichkeit

*Heinz* (2009) Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, 29-80

*Heinz* (2011) Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik 22, 14-27

*Horsfield* (2015) Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen

*Junger-Tas* (2006) Trends in International Juvenile Justice – What Conclusions Can be Drawn?, in: Junger-Tas, Decker (Hrsg.) International Handbook of Juvenile Justice, 505-532

*Junger-Tas, Dünkel* (2009) (Hrsg.) Reforming Juvenile Justice

*Kreuzer* (2008) 100 Jahre Jugendgericht – 100 Jahre Jugendgerichtshilfe. [http://www.dvjj-hessen.eu/content/s09archiv/arc026/Festrede\\_Kreuzer.pdf](http://www.dvjj-hessen.eu/content/s09archiv/arc026/Festrede_Kreuzer.pdf)

*Kumari* (2015) Juvenile Justice in India, in: Zimring, Langer, Tanenhaus (Hrsg.) Juvenile Justice in Global Perspective, 145-197

*Lappi-Seppälä* (2010) Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte – International vergleichende Perspektiven zur Punitivität, in: Dünkel u. a. (Hrsg.) Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenrenaten im europäischen Vergleich, 937-996

*Lappi-Seppälä* (2015) Juvenile Justice without a Juvenile Court: A Note on Scandinavian Exceptionalism, in: Zimring, Langer, Tanenhaus (Hrsg.) Juvenile Justice in Global Perspective, 63-117

*Loeber, Farrington* (2012) (Hrsg.) From Juvenile Delinquency to Adult Crime: Criminal Careers, Justice Policy and Prevention

*Loeber et al.* (2012) Overview, Conclusions, and Policy and Research Recommendations, in: Loeber, et al. (Hrsg.) Persisters and Desisters in Crime from Adolescence into Adulthood. Explanation, Prevention and Punishment, 335-412

*Muncie* (2008) The ‘Punitive Turn’ in Juvenile Justice: Cultures of Control and Rights Compliance in Western Europe and in the USA. Youth Justice 8, 107-121

*Neubacher* (2009) Internationale Menschenrechtsstandards zum Jugendkriminalrecht – Quellen, Inhalte, Relevanz, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, 275–296

*Ovchinnikov, Müller, von der Wense* (2015) Die aktuelle Entwicklung der Untersuchungshaft in Russland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR. Forum Strafvollzug 64, 53–58

*Pieplow* (1989) Erziehung als Chiffre, in: Walter (Hrsg.) Beiträge zur Erziehung im Jugendstrafrecht, 5–57

*Pieplow* (1993) 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte. DVJJ-Journal (Rundbrief Nr. 144), 4–10

*Pieplow* (2014) Erziehungsgedanke – noch einer. Zum dogmatischen Ertrag historisch-kritischer Analyse im Jugendstrafrecht, in: Neubacher,, Kubink (Hrsg.) Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter, 341–357

*Politowski* (2015) Constituency Casework: Anti-Social Behaviour. London: House of Commons Library (Briefing Paper Number 7270, 3 September 2015)

*Pratt* (2005) (Hrsg.) The New Punitiveness. Trends, theories, perspectives

*Prior* (2011) Maturity, young adults and criminal justice: A literature review

*Pruin* (2007) Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte

*Pruin* (2011) The scope of juvenile justice systems in Europe, in: Dünkel, Grzywa, Horsfield, Pruijn (Hrsg.) Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., 1539–1582

*Pruin, Dünkel* (2015) Better in Europe? European responses to young adult offending

*Salaymeh* (2015) Juvenile Justice in Muslim-Majority States, in: Zimring, Langer, Tanenhaus (Hrsg.) Juvenile Justice in Global Perspective, 249–287

*Smith* (2010) (Hrsg.) A New Response to Youth Crime.

*Snacken* (2010) Resisting punitiveness in Europe? Theoretical Criminology 14, 273–292

*Snacken, Dumortier* (2012) (Hrsg.) Resisting Punitiveness in Europe? Welfare, human rights and democracy

*Somerville, Fany, McClure-Tone* (2011) Behavioral and neural representation of emotional facial expressions across lifespan. Developmental Neuropsychology 36, 408–428

*Steinberg* (2009) Should the science of adolescent brain development inform public policy? American Psychologist 64, 739–750

*Steinberg* (2010) A dual systems model of adolescent risk-taking. Developmental Psychobiology 52, 216–224

*Steinberg u. a. (2009) Are adolescents less mature than adults? Minors' access to abortion, the juvenile death penalty, and the alleged APA "flip-flop". American Psychologist 64, 583-594*

*Takeuchi (2005) Jugendkriminalrecht in Japan – das System, die Reform und ihre Auswirkungen. Bewährungshilfe 52, 370-401*

*Tiffer-Sotomayor (2000) Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstrafrechts in Costa Rica*

*Travis, Western, Redburn (2015) (Hrsg.) The Growth of Incarceration in the United States: Exploring Causes and Consequences*

*United Nations Office on Drugs and Crime (2013) (Hrsg.) Justice matters involving children in conflict with the law. Model Law on Juvenile Justice and related Commentary*

*Weijers, Grisso (2009) Criminal Responsibility of Adolescents: Youth as Junior Citizenship, in: Junger-Tas, Dünkel (Hrsg.) Reforming Juvenile Justice, 45-67*

#### Kontakt:

*Prof. em. Dr. Frieder Dünkel  
Forschungsstelle Kriminologie  
Universität Greifswald  
Domstr. 20  
17487 Greifswald  
duenkel@uni-greifswald.de*